

VI.

Land Krain Ortsgemeinde }
Bezirk Paul Laibach Ortschaft } Murovina Haus-Nr. 62
Zahl der Wohnparteien _____

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummer noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie dauernd, z. B. in Studien, als Diensthofen, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegsmarine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Atermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditor, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Kauf- und Tauscheine, Heimatscheine, Ausstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m	n
Name u. z. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Adelsprädicat und Adelsrang		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geurtsort	Zuständig-keit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung		
Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonsige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anverwandte, Werschwärter oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Dienstleute und Hilfsarbeiter (Gefellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Alter Nichtpartei mit ihren Angehörigen und Dienstleuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubegeossen u. dgl.		Das Geschlecht jeder verzeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Geschlechte entsprechenden Rubrik ersichtlich zu machen. männlich weiblich	Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt. Armenisch nicht unirt. Armenisch nicht unirt. Evangelisch Augsburgischer Con-fession (Lutheraner), Evangelisch lutherischer Con-fession (Reformirt), Anglicanisch, Mennonit, Unitarisch, Brahmandanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person ledig, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsbeschlusses u. s. w. Wenn jemand in mehr als einer Branche thätig ist, so ist nur jener einzutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Freiwander u. dgl. Wenn Kranke, Kinder oder Andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung regelmäßig betreiben, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im entgegen-gesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeits- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der neben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter beschäftigt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monat- (Jahres-) Lohn, oder im Tagelohn bei der Landwirth-schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbeiter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh-ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Wäscher, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der ent-sprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Wohnortes einheimisch (heimathberechtigt) oder fremd (nicht heimathberechtigt) ist. Einheimisch Fremd	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich-neten Person ist durch Einsetzung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen. Zeitweilig anwesend Dauernd anwesend Zeitweilig abwesend Dauernd abwesend	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstumm sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzugeben, ob die Person zum activen Militär (zum schweben Piere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), zu den noch dienstfähigen Uelavern, zu den Meeres- und Landwehr-Männern, zu den mit Weibehalt des Militär-Charakters quit-tirten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär-Beamten oder Partein, zu den pensionirten oder provisorischen Unterpartein, zu den Pa-tental- oder Diserentations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in welcher dieselbe die Zuständigkeit (Heimathberech-tigung) besitzt. Ebenfalls ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.		
1	Johann Jarc	1	1839	Katholisch	ledig	Landwirth	Dobrova Lung. Laibach	1				
2	Margaretha Jarc	1	1840	"	"	Landwirth	Studen id.	1	1			
3	Johann Jarc	1	1867	"	ledig	Landwirth	Laibach	1				
4	Johann Jarc	1	1868	"	"	Landwirth	id.	1				
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
	Summe	3	1					Summe	4		4	

Viehstand.

Gattung		Zahl	Gattung		Zahl
Pferde	Stengste		Rindvieh	Stiere	
	Stuten			Kühe	
	Wallachen			Schaf	
	Füllen bis zum vollendeten dritten Jahre . .			Kälber bis zum vollendeten dritten Jahre . .	
	Maultiere und Maulesel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes			Büffel
Esel	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes		Schafe	ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes	
		Ziegen			
		Vorstenvieh			
			Bienenstöcke		

Unterschrift des Zählungs-Commissars.

Laibach

am 3 Jänner 1870.

A. Vallentz